



Christlichdemokratische Volkspartei
Kanton Schwyz www.cvpsz.ch

Erziehungsdepartement des Kt. SZ
Herrn Regierungsrat W. Stählin
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1230
6431 Schwyz

Reichenburg / Goldau, 10. März 2005

Vernehmlassung zur „Verordnung über die Volksschule“

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stählin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Schwyz dankt Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf über die „Verordnung über die Volksschule“. Wir haben uns intensiv mit der Vorlage befasst und nehmen gerne Stellung dazu.

Einleitende Erläuterungen

Wir erachten es als dringend notwendig, die seit gut dreissig Jahren bestehende Verordnung total zu überarbeiten und den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Ein wesentlicher Teil der neuen Vorlage wurde in den vergangenen Jahren an den Pilotschulen GELVOS im Kanton Schwyz entwickelt und erprobt und bringt das zu Papier, was in der Praxis grossenteils umgesetzt wird oder nächstens zur Anwendung kommen soll.

In diesem Sinne steht die CVP der Vorlage grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Einige Punkte möchten wir vorab speziell hervorheben:

Positiv

- Kindergarten-Obligatorium
- Schulpflicht 10 Jahre
- Frühere Einschulung
- Flächendeckende Einführung von GELVOS
- Saubere Trennung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten
- Teilweise Integration behinderter Kinder

Kritisch

- **Verfahren und Kostentragung (§32,2):** Die CVP stellt zur Finanzierung im Allgemeinen und zu diesem Punkt im Besonderen massive Fragezeichen. Es entsteht kaum zu Unrecht der Eindruck, dass Kosten zu Lasten der Gemeinden vom Kanton abgewälzt werden. Wir vermissen zu diesem Punkt konkrete, beispielhafte und transparente Rechenbeispiele, damit klar wird, wie sich das auf die einzelnen Gemeinden auswirkt. Die erhöhte Kostenbeteiligung an der Sonderschulung wird einige Gemeinden im Kanton Schwyz vor grosse Schwierigkeiten stellen. Sie wird durch den Systemwechsel bei der Subventionierung keineswegs aufgefangen und ausgeglichen. Die gesamte Finanzierungsfrage beinhaltet denn auch das Potenzial, dass deswegen das Referendum ergriffen und dadurch die gesamte Vorlage in Frage gestellt wird. Dieser Punkt muss aus unserer Sicht nochmals gründlich überdacht werden.
- **Kompetenzaufteilung Erziehungsrat – Regierungsrat:** Die neue Kompetenzen-Aufteilung zwischen Regierungsrat und Erziehungsrat erachten wir nicht als zweckmässig. Wie auf der kommunalen Ebene soll am bisherigen und bewährten Modell festgehalten werden. Das Verhältnis von Erziehungsrat zum Regierungsrat soll analog dem Verhältnis Schulrat zu Gemeinderat geregelt werden.
- **Betreuung (§6, §26, §38 und andere):** Es ist sehr heikel, wenn schwierige Jugendliche, welche häufig aus einem ebenfalls schwierigen Umfeld stammen, einfach auf die Strasse gestellt werden. Bereits heute sind Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung und Arbeit nur mehr schwer integrierbar und die Gesellschaft und die Sozialämter stehen vor einer grossen Herausforderung.
- **Konsequente Anwendung von Bezeichnungen:** Bei der Anwendung von Begriffen fehlt eine konsequente Umsetzung. So kommt nach wie vor der Begriff „Orientierungsschule“ anstelle von „Sekundarstufe I“ vor. Beim Kapitel „II. Öffentliche Volksschule – A. Schularten“ soll sinnvollerweise am Anfang eine Aufzählung aller Schularten stehen und diese Begriffe sollen in der Folge dann konsequent und richtig angewendet werden.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

§, Absatz	Text	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen		
Grundsatz 2,2	<i>Sie gewährleistet allen Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, die Religion, die soziale und regionale Herkunft die gleichen Bildungschancen.</i>	Umfassender formuliert
Schuleintritt 5	Die Schulfähigkeit, explizit der Eintritt in die 1. Klasse PS, soll weiterhin schulpsychologisch abgeklärt werden können.	
5,2	<i>Die Schulleitung kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und nach einer schulpsychologischen Abklärung jüngere Kinder in den Einjahreskindergarten aufnehmen, sofern sie bereit und fähig für den Kindergarten sind.</i>	Ein zu früher Eintritt in den Kindergarten soll verhindert werden.

5,4	Der Schulrat, <i>die Erziehungsberechtigten</i> oder die Schulleitung können im Zusammenhang der Rückstellung <i>ebenfalls</i> eine schulpsychologische Abklärung verlangen.	
Schulaustritt 6,3	Aus wichtigen Gründen kann der Schulrat auf Gesuch der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen, frühestens jedoch nach neun Schuljahren oder dem vollendeten 15. Altersjahr. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Austritt aufgrund eines disziplinarischen Ausschlusses, <i>wobei die Betreuung oder die Beschäftigung des Jugendlichen sicherzustellen ist.</i>	Betreuung: siehe unter „Einleitende Erläuterungen“
Schulversuche 9,4	Schulversuche werden befristet, <i>fachlich</i> begleitet und ausgewertet.	„wissenschaftlich“ kann zu weit gehen und unvorhersehbare Kostenfolgen nach sich ziehen; „fachlich“ ist der bessere Begriff (Anlehnung an PHZ = Fachhochschule)
Qualitätssicherung und –entwicklung 10,1	Der Erziehungsrat legt ein <i>förderorientiertes Qualifikationssystem</i> zur Steuerung und Überwachung für die Volksschulen fest.	Das Qualifikationssystem soll ein klares Ziel haben.
II. Öffentliche Volksschule		
A. Schularten Neuer §	<i>Die öffentliche Volksschule besteht aus</i> a) Kindergarten b) Primarschule c) Einführungsklasse d) Kleinklasse e) Sekundarstufe I f) Sonderschule	Analog §33 eine Aufzählung am Anfang
Kindergarten 11,2	Das Kindergartenangebot kann ein oder zwei Jahre umfassen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Einjahreskindergarten zu führen. <i>Sie führen bei Bedarf einen Zweijahreskindergarten.</i>	Diese Formulierung beinhaltet die Pflicht, das Bedürfnis abklären zu lassen (Umfrage).
Einführungsklasse 13	<i>Die Einführungsklasse zählt als ein Schuljahr.</i>	
Kleinklasse 14,3	Die Kleinklasse <i>kann sechs Jahre umfassen.</i>	Je nach Kleinklassen-Typ kann sie auch nur temporär geführt werden (z.B. Intensiv-Sprachtraining bei vielen fremdsprachigen Zuzüglern).
15	<i>§15 Sekundarstufe I</i> a) <i>Ziel und Dauer</i> b) <i>Organisationsformen</i>	-Übernahme der aktuellen Bezeichnung -Zusammenfassung von a) und b) in einem § (Ausgleich mit zuvor neu geschaffenem § bei Schularten)
Begabungsförderung 18,5	<i>Der Schulrat entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Massnahmen zur Begabungsförderung. Die Schulleitung oder der Schulrat können eine schulpsychologische Abklärung verlangen.</i>	Die Kompetenzen bei der Begabungsförderung sind zu regeln.
Schulträger 20,2	<i>Die Bezirke führen die Sekundarstufe I. Der Bezirksrat legt auf Antrag des Schulrates die Organisationsform der jeweiligen Sekundarstufe I fest. Innerhalb eines Bezirks sind beide Organisationsformen gestattet.</i>	Übernahme der aktuellen Bezeichnung

Schule als päd. Organisation 22,3	Jede Schule verfügt über: a) ein Organisationsstatut, das die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule regelt; b) eine Schulplanung, welche die Leitideen, die mittelfristigen Projekte sowie die jährlichen Schwerpunkte der Schule festlegt; c) ein Qualitätskonzept, das die Sicherung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität regelt.	Die Planung als zentrales Führungsinstrument muss erwähnt sein.
Klassenzuteilung und -grösse 25,3	Der Regierungsrat setzt auf Antrag des Erziehungsrates die Richtzahlen für die Klassengrössen in den einzelnen Schularten fest.	
Blockzeiten 26,2	Der Schulträger regelt für kurzfristige Schulausfälle und unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der festgelegten Blockzeiten die Betreuung für die betroffenen Kinder. Auch beim Wegweisen oder dem Ausschluss vom Unterricht aus der Schule aus disziplinarischen Gründen muss die Betreuung durch die Erziehungsberechtigten oder den Schulträger sichergestellt werden.	Betreuung: siehe unter „Einleitende Erläuterungen“
III. Sonderpädagogisches Angebot		
Arten 29,5	Der Erziehungsrat regelt Art und Umfang der einzelnen Angebote sowie das Zuweisungsverfahren durch Verordnung.	
IV. Sonderschulung		
Verfahren und Kostentragung 32,1	Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrates das Verfahren und die Zuweisung in der Sonderschulung durch Verordnung.	
32,2		Transparente Rechenbeispiele Siehe „Einleitende Erläuterungen“
V. Spezialdienste		
Kantonale Spezialdienste 33,1	Ergänzen mit e) Psychomotorik	
Schulsozialdienst 34,3	Die Kosten dieses Dienstes trägt der Schulträger.	Der zweite Satz soll wegfallen.
VI. Schülerinnen und Schüler		
Disziplinarordnung 38,1	i) Versetzung in eine andere Klasse oder Schule	
c) Verfahren 40,3	Die Vormundschaftsbehörde ist über die Disziplinar massnahmen gemäss §38 Abs. 1 Bst. i und j zu benachrichtigen. Sie hat im Rahmen des Kindesschutzes entsprechende Abklärungen zu treffen und die nötigen Massnahmen einzuleiten.	
Schulweg 42	Schulweg, Verkehrssicherheit	Titel erweitern
Schulweg, Verkehrssicherheit 42,2	Der Schulträger fördert Massnahmen zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler im Verkehr.	Satz ersetzen durch Formulierung aus der alten Verordnung §11, um Verkehrssicherheit im erweiterten Sinne Rechnung zu tragen.
VII. Erziehungsberechtigte		
Zusammenarbeit und Information §43,2	Diese beiden Absätze bedürfen einer Anpassung. In der vorliegenden Fassung ist es zu einseitig formuliert. Die Informationspflicht muss auf Gegenseitigkeit beruhen, auch die Eltern haben gegenüber der Schule eine Informationspflicht.	

Rechte und Pflichten §45,3	In diesem Zusammenhang kann das „Prinzip der Offenlegung“ eingeführt werden, welches auch hier wiederum gegenseitig gelten muss. Die Erziehungsberechtigten sollen neben der Möglichkeit von Schulbesuchen Einsicht in die Akten ihrer Kinder verlangen können, wenn dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.	
VIII. Lehrpersonen		
Mitwirkung 51,3 neu	<i>Die Lehrerschaft ist in Kommissionen und Fachgruppen angemessen einzubinden.</i>	Die Spezialisten an der Front müssen eingebunden sein.
IX. Organe des Kantons		
Erziehungsrat 54,4 neu	<i>Er hat das Recht, dem Regierungsrat in allen das Volksschulwesen betreffenden Angelegenheiten Antrag zu stellen und begutachtet die Entwürfe der vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften.</i>	Siehe „Einleitende Erläuterungen“
X. Organe der Gemeinden und Bezirke		
Aufgaben und Kompetenzen 62,1	<i>Der Schulrat übt die unmittelbare Aufsicht über die vom Schulträger geführten Schulen aus. Er ist für die strategischen Belange der Schule zuständig und vertritt die Schule nach aussen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ des Schulträgers zugewiesen sind.</i>	Schafft Klarheit, wem im Zweifelsfall die Residualkompetenz zukommt.
62,3	<i>Neu c) Genehmigung des Leitbildes, des Schulprogramms sowie des Jahresprogramms</i>	Konsequenz aus der Änderung von §22,3
XI. Finanzen		
Kantonsbeiträge 66,3	<i>Der Pauschalbeitrag pro Schulkind beträgt im Durchschnitt 20% des ermittelten gewichteten Durchschnittswertes aller Gemeinden.</i>	„Maximal“ lässt nur in der Sparrichtung einen Spielraum. Spielraum muss in beide Richtungen da sein!
66,4 streichen		Androhen von Strafmassnahmen ist nicht ein geeignetes Mittel.
XII. Private Volksschulen		
Beiträge 70 Weitere Leistungen 71	Die beiden Aussagen werfen grundlegende Fragen auf. Ausgehend davon, dass die Bezirke und Gemeinden für Schulkinder, welche eine Privatschule besuchen, keine Pauschalbeiträge erhalten, ist es eigenartig, dass aber diese Privatschüler vom Bezirk oder von der Gemeinde verschiedene Leistungen beziehen können. Das passt nicht zusammen und muss überdacht werden!	

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Bemerkungen, Anregungen und Änderungsvorschläge zur Kenntnis zu nehmen und diese in die überarbeitete Fassung einfließen zu lassen. Insbesondere die einleitenden Erläuterungen sind unbedingt zu beachten, damit dem Kantonsrat eine konsensfähige Vorlage unterbreitet werden kann.

Mit freundlichen Grüssen
CVP des Kantons Schwyz

Rolf Güntensperger, Präsident

Stefan Aschwanden, Fraktionschef